

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 8. August 2022

Nr. 456

Reaktivierung des Tarifs für Covid-19-Impfungen in Arztpraxen und Apotheken

1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 248 vom 20. April 2021 beschloss der Regierungsrat, dass zugelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker mit Impfbewilligung in Ergänzung zur Pauschale gemäss Nachtrag zum Tarifvertrag Nr. 00.500.1887H vom 1. Januar 2021 pro Impfung gegen Covid-19 unter Anrechnung der durch die Krankenversicherung geleisteten Impfpauschale mit insgesamt Fr. 40 entschädigt werden. Diese kantonale Auffinanzierung für Impfungen gegen Covid-19 in Arztpraxen und Apotheken wurde bis 31. August 2021 befristet.

Am 11. August 2021 genehmigte der Bundesrat den 2. Nachtrag zum Tarifvertrag Covid-19-Impfung. Dieser enthielt eine Verlängerung der höheren Pauschale von Fr. 24.50 für die Impfung in Arztpraxen bis Ende September 2021. Die Pauschale von Fr. 16.50 kam ab dem 1. Oktober 2021 zur Anwendung.

Mit RRB Nr. 501 vom 24. August 2021 beschloss der Regierungsrat eine befristete Verlängerung der kantonalen Auffinanzierung für Impfungen gegen Covid-19 in Arztpraxen und Apotheken bis zum 30. November 2021.

Am 4. November 2021 wurde mit der neuen Impfpfehlung der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) und dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) allen Personen ab 65 Jahren eine Auffrischimpfung gegen Covid-19 mit einem mRNA-Impfstoff frühestens sechs Monate nach Abschluss der Grundimmunisierung empfohlen. Bis zum 16. November 2021 haben sich im Kanton Thurgau 45'000 Personen im Alter von über 65 Jahren grundimmunisieren lassen und benötigen somit zeitnah eine Auffrischimpfung.

Mit RRB Nr. 712 vom 23. November 2021 beschloss der Regierungsrat eine befristete Verlängerung der kantonalen Auffinanzierung für Impfungen gegen Covid-19 in Arztpraxen und Apotheken bis zum 31. März 2022.

Die Arztpraxen und Apotheken sind ein wichtiger Pfeiler des kantonalen Impfdispositivs für den Herbst 2022, das aktuell vorbereitet wird. Sollte das Szenario einer Auffrisch-

impfung für die besonders gefährdeten Personen eintreffen, wird es der Bevölkerung ein Anliegen sein, sich wohnortsnah impfen lassen zu können. Zudem werden die Auslegung und Anwendung der Impfempfehlung der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) immer komplexer. Deshalb wurde der Tarif auf Fr. 45 erhöht. Medizinisch nicht indizierte Reiseimpfungen, d.h. Impfungen für die keine Empfehlung von der EKIF besteht, sind von der Auffinanzierung ausgeschlossen.

2. Erwägungen

Gemäss Art. 21 Abs. 2 lit. b des Epidemiengesetzes (EpG; SR 818.101) können die Kantone Impfungen unentgeltlich durchführen. Sie stellen bei Bedarf gestützt auf Art. 37 der Epidemienverordnung (EpV; SR 818.101.1) sicher, dass Massenimpfungen durchgeführt werden können, und stellen die erforderliche Infrastruktur bereit. Der Kanton Thurgau ist somit für die Durchimpfung der Thurgauer Bevölkerung verantwortlich.

Mit der Zunahme der Durchimpfungsrate wurden die kantonalen Impfzentren unterdessen – mit Ausnahme des Impfzentrums Weinfelden – durch die dezentralen Arztpraxen und Apotheken abgelöst. Die bundesweit geltenden pauschalen Abgeltungen von Fr. 24.50 und Fr. 16.50 ab dem 1. Oktober 2021 sind nicht kostendeckend.

Für das Jahr 2022 haben sich die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und die Krankenversicherer auf einen Tarifvertrag geeinigt, der von der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) und dem Berufsverband der Haus- und Kinderärzte Schweiz (mfe) mitgetragen wird. Ab dem 1. Januar 2022 wird gemäss dem Tarifvertrag eine Impfung in der Arztpraxis mit Fr. 29 und eine Impfung von Kindern unter zwölf Jahren, sofern sie in der Schweiz zugelassen wurde, mit Fr. 40.45 entschädigt. Die Vergütung von Impfungen in Apotheken wurde ebenfalls mit Fr. 29 durch den Bundesrat in der EpV festgelegt.

Aufgrund der anstehenden Auffrischimpfungen soll weiterhin ein rascher und unkomplizierter Zugang zu Covid-Impfungen sichergestellt werden. Daher sollen die dezentral durchgeführten Impfungen bei Ärztinnen und Ärzten sowie Apothekerinnen und Apothekern auch im Kanton Thurgau erneut unterstützt werden. Folglich ist eine Wiedereinführung der kantonalen Auffinanzierung auf Fr. 45 bis zum 31. Dezember 2022 angezeigt. Danach ist eine Neubeurteilung der Situation vorzunehmen.

Auf Antrag des Departementes für Finanzen und Soziales

beschliesst der Regierungsrat:

1. Im Kanton Thurgau zugelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker mit Impfbewilligung des Departementes für Finanzen und Soziales gemäss § 11a Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates betreffend Heilmittel (RB 812.2) werden in Ergänzung zur Pauschale gemäss Tarifvertrag pro Impfung gegen Covid-19 unter Anrechnung der durch die Krankenversicherung geleisteten Impfpauschale mit insgesamt Fr. 45 entschädigt, sofern eine Impfempfehlung der EKIF besteht.
2. Die kantonale Auffinanzierung für Impfungen gegen Covid-19 in Arztpraxen und Apotheken gilt für Impfungen im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis 31. Dezember 2022. Sie erfolgt zulasten des Kontos 1011.7520.020 (GA Corona [Covid-19] Impfen).
3. Das Amt für Gesundheit erstattet dem Regierungsrat rechtzeitig Bericht, ob und in welcher Form eine Auffinanzierung des Impftarifs ab 1. Januar 2023 zielführend ist.
4. Mitteilung an:
Zustellung extern
 - Ärztesgesellschaft Thurgau, Zeughausstrasse 16, 8500 Frauenfeld
 - Verein Apotheken Thurgau, Thomas-Bornhauser-Strasse 14, Postfach 214, 8570 Weinfelden
 - Kommission zur Vorberatung aller Geschäfte im Zusammenhang mit Covid-19 (durch PD; elektronisch)
Zustellung intern
 - Departement für Justiz und Sicherheit
 - Departement für Finanzen und Soziales
 - Amt für Gesundheit
 - Amt für Bevölkerungsschutz und Armee
 - Parlamentsdienste
 - Finanzverwaltung
 - Finanzkontrolle
 - Kantonaler Führungsstab (durch DJS)
 - Fachstab Pandemie (durch DFS)

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber



